

Referat LF 18

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

per E-Mail ref-lf18@bmvi.bund.de

Bückeburg, 25. Juli 2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 10.6.2021 zu einer "Verordnung zur Änderung der luftrechtlichen Vorschriften über die Prüfung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und die Kosten der Luftfahrtverwaltung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Hubschrauber Verband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf. Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 1 Nr. 2. a) cc):

In der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) werden einige Änderungen vorgenommen in mehreren Paragraphen wird die Angabe, um welches Luftfahrtgerät es sich genau handelt durch Ergänzung der Bezugsstelle aus der LuftVZO vorgenommen. Das geschieht auch in dem Änderungstext zu § 2 (1) Nr. 1. und Nr. 2.. Konsequenterweise sollte die Nr. 3 nach den Worten „beim übrigen Luftfahrtgerät“ ebenfalls um „nach § 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ergänzt werden. Dies halten wir nicht nur klarstellend für angezeigt, da der § 1 der LuftVZO mit dem „Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14. Juni 2021“ ergänzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 6. b):

§ 12 Absatz 1 LuftGerPV soll wie folgt gefasst werden: „Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 bis 11 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden entsprechend der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durchgeführt. Für die rechtzeitige und vollständige Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 ist der Halter des Luftfahrtgeräts verantwortlich.“.

Aus der Formulierung „werden entsprechend der Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durchgeführt“ wird unseres Erachtens nicht deutlich, dass genau nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu verfahren ist. Außerdem werden die Änderungen und Berichtigungen der Verordnung nicht berücksichtigt. Es wird daher vorgeschlagen den Text zu ändern „werden nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt“.

Zu Artikel 2 Nr. 5.:

Der bisherige § 11 LuftPersV bestand aus zwei Sätzen. Wir gehen davon aus, dass diese zum Absatz 1 des § 11 werden, da ein neuer Absatz 2 angefügt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Achim Friedl

Mitglied im Vorstand